

## Amt der Tiroler Landesregierung

*Verfassungsdienst/EU-Recht*

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1010 Wien

*Dr. Reinhard Biechl*  
*Telefon: 0512/508-2208*  
*Telefax: 0512/508-2205*  
*E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at*  
*DVR: 0059463*

---

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das MSchG, das VKG, das LAG, das AZG, das AngG, das GAngG, das BUAG und das AMFG geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-641/101

Innsbruck, 09.12.2003

Zu GZ 452.003/22-III/9a/03 vom 27. Oktober 2003

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das MSchG, das VKG, das LAG, das AZG, das AngG, das GAngG, das BUAG und das AMFG geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Art. 1 (MSchG) und 2 (VKG):

Zu den neuen Abschnitten 8 MSchG bzw. 5 VKG:

a) In diesen Abschnitten sollte darauf Bedacht genommen werden, dass das MSchG und das VKG auch auf LehrerInnen für öffentliche Pflichtschulen und für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen Anwendung finden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass die Schulen rechtlich gesehen keine Betriebe sondern unselbstständige Anstalten sind und sich die im Entwurf verwendeten Begriffe „Betrieb“, „betriebliche Interessen“, „Betriebsrat“, „Betriebsvereinbarung“, aber auch das Arbeitsverfassungsgesetz auf die LehrerInnen für öffentliche Pflichtschulen und für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen nicht anwenden lassen.

b) Wegen der Neufassung der in den Abschnitten 6 und 7 MSchG bzw. im Abschnitt 3 VKG enthaltenen Regelungen sollten auch der § 23 Abs. 6, 8, 11, 12 und 15 MSchG bzw. der § 10 Abs. 10, 13 und 14 VKG entsprechend angepasst werden.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom *Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.*

Abschriftlich

An die  
Abteilungen

Personal zu Zl. Präs.I77/139 vom 26. Nov. 2003  
Gemeindeangelegenheiten zu Zl. Ib-4605/63 vom 5. Nov. 2003  
Schule und Kindergarten zu Zl. IVa-22/128 vom 20. Nov. 2003  
Gesundheitsrecht zum E-Mail vom 5. Nov. 2003  
Finanzen zu Zl. VII-1/154/2073 vom 17. Nov. 2003

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.